

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn des § 310 BGB.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Bestellung

Unsere Aufträge sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich oder per Fax (auch in elektronischer Form) erteilt werden. Jeder von uns erteilte Auftrag ist innerhalb von 14 Tagen vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Bestätigung, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der Bestellung sind Nettopreise und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist stets zusätzlich zu entrichten. Etwas anderes gilt nur, soweit ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen worden ist.
3. Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert nach Lieferung an uns zu senden. Die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten sind vollständig auf der Rechnung zu wiederholen.
4. Wir bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto. Voraussetzung für die Zahlung ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware. Sollte durch das Fehlen einer der Angaben gemäß § 3 Ziff. 3 eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferung

1. Bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.
2. Der Lieferant hat uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Lieferverzögerungen drohen, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung in zeitlicher oder in qualitativer Hinsicht führen könnten. Unabhängig davon hat der Lieferant alle durch schuldhaft verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. Jegliche durch den Lieferanten verschuldete Kosten wie Eilfracht-, Express-, Telefon- oder Faxgebühren usw. gehen zu Lasten des Lieferanten. Im übrigen behalten wir uns vor, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche oder das Rücktrittsrecht.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen worden ist.
2. Die Gefahr der Versendung trägt der Lieferant.

§ 6 Mängelansprüche

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Offenkundige Mängel werden innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung gerügt.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Die Nacherfüllung gilt bereits bei einem erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel des Liefergegenstands beseitigt wird oder eine mangelfreie Sache geliefert wird, läuft die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche neu an.
4. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Haftungsfreizeichnungen des Lieferanten sind nicht zulässig.
5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Deckungskäufe zu tätigen, wenn Gefahr in Verzug ist oder Eilbedürftigkeit besteht.
6. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache. Sie verlängert sich um die Zeit, während der der Leistungsgegenstand wegen Vorliegens von Mängeln nicht genutzt werden kann.
7. Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB gelten uneingeschränkt.

§ 7

Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8

Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Soweit es sich bei der Verletzung des Schutzrechtes um einen Mangel handelt, stehen uns die in § 7 aufgeführten Rechte zu.

§ 9

Pflicht zur Geheimhaltung

Jegliche von uns dem Lieferanten oder dritten Personen zugänglich gemachten Informationen bleiben unser Eigentum. Alle Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die für deren Verwendung zu Lieferzwecken herangezogen werden müssen und die ihrerseits selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Alle von uns stammenden Informationen, Kopien oder Aufzeichnungen sind auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzugeben. Das gilt auch für alle dem Lieferanten leihweise zur Verfügung gestellten Gegenstände.

§ 10

Schutzvorschriften

1. Die von uns bestellten Maschinen, Apparate, Geräte und Werkzeuge sowie Betriebseinrichtungen usw. müssen dem neuesten Stand der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und unfallsicher sein.
2. Elektrische Ausrüstungen an obengenannten Gegenständen müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechend und nach den aktuellen VDE-Vorschriften ausgeführt sein.

§ 11

Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung angegebene Betriebsstätte unseres Unternehmens. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
2. Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
3. Daten, die uns bei der Vertragsabwicklung zugänglich werden, werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages im übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.